Wahlordnung, vom 11. April 1891.

~~Antrag~~ 1) Wenn in der ersten Sitzung der regelmäßigen Plenarversammlung kein Antrag auf die Wahl eines oder mehrerer neuer Mitglieder des C. d. gestellt wird, so findet in diesem Jahr keine Wahl statt. Ist dagegen ein Antrag eingebracht, so können weitere Anträge auch in der zweiten Sitzung gestellt werden.

2) In der zweiten Sitzung wird über die eingereichten Anträge die Discussion eröffnet, und nach deren Schluß zur Abstimmung durch geschlossenes Zettel geschritten. Über jeden Candidaten findet eine besondere Abstimmung statt. Die Abstimmungen folgen sich nach alphabetischer Ordnung der Namen der Candidaten.

(nach Verlesung dieser Wahlordnung)

3) Zur Gültigkeit der Wahl ist ~~die absolute~~ eine Mehrheit von zwei Dritteln der ~~Anwesenden~~ anwesenden ~~oder abwesenden~~ Mitglieder erforderlich. Nur in dem Falle, daß die Zahl der von der Plenarversammlung gewählten Mitglieder ~~auf~~ unter drei gesunken und da, durch eine Nachwahl nöthig geworden ist, reicht